

Grundzüge der Besteuerung von im Ausland tätigen deutschen Arbeitnehmern

Alle Personen, die in Deutschland Ihren **Wohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** haben, unterliegen der unbeschränkten deutschen Steuerpflicht. Bei der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt grundsätzlich das gesamte „Welteinkommen“ der deutschen Besteuerung.

Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat, und zwar unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von **mehr als 6 Monaten** Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

Konkret wird also die unbeschränkte Steuerpflicht einer Person entweder dadurch ausgelöst, dass die betreffende Person in Deutschland eine Wohnung (gemietet oder zum Eigentum) hat. Besteht unter diesen Voraussetzungen kein Wohnsitz in Deutschland, kann dennoch die unbeschränkte Steuerpflicht gegeben sein, wenn die Person sich mindestens 6 Monate in Deutschland aufhält (z.B. in Hotels oder bei Freunden wohnt).

Ist ein deutscher Arbeitnehmer im Ausland beruflich tätig, so unterliegt er mit diesem ausländischen Einkommen grundsätzlich der deutschen Besteuerung, wenn er eine Wohnung in Deutschland hat und diese – und sei es auch nur gelegentlich (z.B. an Wochenenden oder zur Ferienzeit) - nutzt.

Anders kann sich die Situation darstellen, wenn mit dem betreffenden ausländischen Staat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, ein **Doppelbesteuerungsabkommen** besteht. Grundsätzlich ist nämlich in dem Doppelbesteuerungsabkommen geregelt, die Vergütungen in dem Tätigkeitsstaat zu versteuern. Voraussetzung ist jedoch eine **über 183 Tage hinausgehende Tätigkeit** im ausländischen Staat.

Sollte die Tätigkeit weniger als ein halbes Jahr im ausländischen Staat ausgeübt werden und ist der Sitz des Arbeitgebers nicht in diesem ausländischen Tätigkeitsstaat, so ist der Arbeitslohn ebenfalls nicht in Deutschland, sondern grundsätzlich im Tätigkeitsstaat zu versteuern. Dies gilt jedoch nur dann, wenn zwischen Deutschland und dem jeweiligen Tätigkeitsstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht z.B. mit den Vereinigten Arabischen Emiraten. Dagegen besteht mit Saudi-Arabien kein Doppelbesteuerungsabkommen, so dass die Besteuerung sich nach vorstehenden Grundsätzen bestimmt und im Falle eines Doppelwohnsitzes (sowohl in Deutschland als auch in Saudi-Arabien) eine Doppelbesteuerung ergeben kann.

Sollte die Auslandstätigkeit in einem sog. **Niedrigsteuerstaat** ausgeübt werden, kann sie dennoch unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland steuerpflichtig sein (erweiterte beschränkte Steuerpflicht), z.B. wenn der Steuerpflichtige wesentliche **wirtschaftliche Interessen in Deutschland** hat. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige nach wie vor einen Betrieb in Deutschland oder wesentliche Beteiligungen an deutschen Unternehmen hat oder wesentliches Vermögen in Deutschland vorhanden ist. Ein Niedrigsteuerland liegt dann vor, wenn die Steuerbelastung weniger als 2/3 der vergleichbaren Steuerbelastung in Deutschland beträgt. Die Vereinigten Arabischen Emirate gelten als solcher Niedrigsteuerstaat.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist die zutreffende Beurteilung der steuerrechtlichen Behandlung des Arbeitslohnes äußerst schwierig. Die vorstehenden Grundsätze geben nur einen groben Überblick und können keine Lösung für den jeweiligen Einzelfall sein. Es sollte deshalb die fachkundige Information eines steuerlichen Beraters im Einzelfall eingeholt werden, um Steuerverfehlungen zu vermeiden.